

# Data-Act Zusatzvereinbarung

## für SaaS-Verträge (Stand 12/2025)

### § 1 Gegenstand und Anwendungsbereich

- (1) Diese Zusatzvereinbarung gilt für SaaS-Leistungen nach dem Data Act, wenn der Kunde (a) zu einem anderen Anbieter wechselt, (b) Daten auf eigene Infrastruktur exportiert oder (c) die Löschung exportierbarer Daten verlangt.
- (2) Im Konfliktfall gehen die Regelungen dieser Zusatzvereinbarung gegenüber den Terms of Service ausschließlich im Rahmen des Data Act vor; Streitigkeiten sind vorrangig nach Treu und Glauben gemäß Data Act zu lösen, gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

### § 2 Vorab-Information

Der Kunde bestätigt, dass die Anbieterin ihm vor Abschluss des jeweiligen Einzelvertrages transparente und umfassende Informationen gemäß Art. 23 Data Act bereitgestellt hat, insbesondere zu Vertragsstrafen, Datenformaten, technischen Beschränkungen, Unterstützungsleistungen und Kontinuitätsrisiken während des Wechsels.

### § 3 Einleitung und Ablauf des Wechselprozesses

- (1) Die Anbieterin weist ausdrücklich darauf hin, dass der Kunde jederzeit berechtigt ist, auf seine im Rahmen der Softwarenutzung gespeicherten Daten zuzugreifen, diese zu exportieren oder zu löschen.
- (2) Beabsichtigt der Kunde die Unterstützungsleistungen der Anbieterin im Zusammenhang mit einem Wechsel oder der Löschung seiner Daten in Anspruch zu nehmen, hat er dies der Anbieterin in Textform anzuzeigen. Die Wechselanzeige muss folgende Angaben enthalten:
  - a. Welche Form des Wechsels beabsichtigt wird (§ 1 Absatz 1 Buchstabe a, b oder c);
  - b. Ob nur bestimmte Dienste, Daten oder digitale Vermögenswerte betroffen sind;
  - c. Ob über die Standardleistungen hinausgehende Unterstützung gewünscht wird.
- (3) Die Ankündigungsfrist für die Einleitung des Wechsels beträgt zwei (2) Monate. Die Anbieterin bestätigt den Erhalt der Wechselanzeige in Textform.
- (4) Nach Ablauf der Ankündigungsfrist beginnt ein Übergangszeitraum von neunzig (90) Tagen, während dem der Kunde seine exportierbaren Daten abrufen oder löschen kann und die Anbieterin vereinbarte Unterstützungsleistungen erbringt.
- (5) Kann die Anbieterin die Übergangsfrist aus technischen Gründen nicht einhalten, informiert sie den Kunden binnen vierzehn (14) Arbeitstagen in Textform, begründet die technische Unmöglichkeit und benennt eine alternative, maximal siebenmonatige Frist.
- (6) Der Kunde kann den Übergangszeitraum einmalig verlängern, sofern dies für die ordnungsgemäße Durchführung des Wechsels erforderlich ist. Die Mitteilung erfolgt spätestens einen Kalendertag vor Ablauf in Textform. Erfolgt keine Mitteilung, gilt der Wechsel als nicht erfolgreich mit den Folgen des § 6 Absatz 3.

### § 4 Pflichten der Anbieterin während des Wechsels

- (1) Die Anbieterin leistet angemessene Unterstützung, um dem Kunden einen effektiven Wechsel zu ermöglichen, insbesondere durch Aufrechterhaltung der Geschäftskontinuität und der Datensicherheitsstandards während des Transfers.
- (2) Die primäre Verpflichtung der Anbieterin besteht darin, dem Kunden seine Daten in einem geeigneten Format bereitzustellen. Die Anbieterin stellt sicher, dass die exportierten Daten bei Eingabe in das

System des übernehmenden Anbieters zu denselben Verarbeitungsergebnissen führen können, wie sie im System der Anbieterin erzielt worden wären.

- (3) Die Anbieterin ist nicht verpflichtet, Funktionen oder Module bereitzustellen, die ausschließlich im System des übernehmenden Anbieters vorhanden sind, eine vollständige technische Gleichwertigkeit zwischen den Systemen herzustellen oder Anpassungen vorzunehmen, die über die Sicherstellung der Datenexport- und Übertragungsfähigkeit hinausgehen.
- (4) Die Anbieterin haftet nicht für Funktionsstörungen, die auf die Systeme des neuen Anbieters oder die IKT-Infrastruktur des Kunden zurückzuführen sind.

## § 5 Pflichten des Kunden

- (1) Der Kunde ist verantwortlich für die Verfügbarkeit einer Internetverbindung mit ausreichender Bandbreite, die Auswahl und Konfiguration der Dienste des übernehmenden Anbieters sowie für Upload, Integration und Import von Daten in seine eigenen Systeme oder die Systeme des Zielanbieters.
- (2) Der Kunde und von ihm autorisierte Dritte sind verpflichtet, Urheber- und Schutzrechte sowie Geschäftsgeheimnisse der Anbieterin stets zu wahren.
- (3) Der Kunde erbringt sämtliche erforderlichen Mitwirkungsleistungen, insbesondere die Bereitstellung geeigneten Speichers, Zugangsdaten oder sonstiger erforderlicher Informationen für das Herunterladen der Daten.
- (4) Der Kunde teilt technische oder sonstige Schwierigkeiten oder Hindernisse im Wechselprozess der Anbieterin unverzüglich mit.

## § 6 Abschluss des Wechselprozesses und Vertragsbeendigung

- (1) Bei einem Wechsel gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe a oder b teilt der Kunde der Anbieterin den erfolgreichen Abschluss unverzüglich mit. Nach Ablauf von weiteren dreißig (30) Tagen löscht die Anbieterin alle exportierbaren Daten und digitalen Vermögenswerte, soweit keine abweichende Vereinbarung besteht und keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen.
- (2) Bestätigt der Kunde den erfolgreichen Wechsel nicht innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Aufforderung durch die Anbieterin, gilt der Wechsel als nicht erfolgreich; der Vertrag läuft zu den bestehenden Bedingungen weiter.
- (3) Beabsichtigt der Kunde die Vertragsbeendigung im Zusammenhang mit dem Wechsel, hat er dies in der Wechselanzeige anzuzeigen. Die Anbieterin bestätigt die Vertragsbeendigung nach erfolgter Mitteilung des erfolgreichen Abschlusses und Ablauf des Übergangszeitraums.
- (4) Bei Löschung ohne Wechsel (§ 1 Absatz 1 Buchstabe c) bestätigt die Anbieterin die Vertragsbeendigung nach Ablauf der Ankündigungsfrist von zwei (2) Monaten, sofern der Kunde die Löschung unbedingt und unmissverständlich angefordert hat und die Daten erfolgreich gelöscht worden sind.
- (5) Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt unberührt, sofern der Kündigungsgrund weder in einem Wechsel noch in einer Absicht zur Löschung von Daten liegt. Liegt ein solcher Zweck vor, finden die Regelungen dieser Vereinbarung vorrangig Anwendung.

## § 7 Vertragsstrafen und Wechselgebühren

- (1) Wird der Einzelvertrag über eine SaaS-Leistung aufgrund eines unter § 6 beschriebenen Ereignisses vor Ablauf der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit beendet, ist die Anbieterin berechtigt, bereits gezahlte Entgelte einzubehalten oder den Restbetrag der für die Mindestvertragslaufzeit vereinbarten Entgelte in voller Höhe als Vertragsstrafe zu verlangen.
- (2) Die Anbieterin stellt Kommunikationskanäle für den technischen Support unentgeltlich zur Verfügung. Über die Standardleistungen hinausgehende Unterstützungsleistungen – insbesondere individuelle Datenaufbereitung oder Begleitung des Exports – sind gesondert zu beauftragen und nach tatsächlichem Aufwand oder nach vorheriger Abstimmung pauschal zu vergüten.

- (3) Die Einrichtung, Bereitstellung oder Anpassung von Schnittstellen (APIs) oder sonstigen technischen Anbindungen zur Datenübertragung ist nicht Bestandteil der Standardleistung und bedarf einer ausdrücklichen gesonderten Vereinbarung. Solche Leistungen sind gesondert zu vergüten.
- (4) Ab dem 12. Januar 2027 entfallen Wechselgebühren vollständig, soweit sie nicht auf individuell vereinbarte Sonderleistungen entfallen, die nicht unter den Wechselprozess im Sinne der Verordnung (EU) 2023/2854 fallen.

## § 8 Datenexport und Ausgabeformate

- (1) Der Kunde kann exportierbare Daten in dem Ursprungsformat, in dem er die Daten hochgeladen und gespeichert hat, exportieren. Als exportierbare Daten gelten auch alle durch den Kunden in der SaaS-Anwendung erzeugten Inhalte, soweit sie nicht in den Funktionsbereich der Anbieterin fallen.
- (2) Die Daten werden in gängigen, strukturierten und maschinenlesbaren Formaten (z. B. XML, CSV, PDF) bereitgestellt, die eine interoperable Weiterverarbeitung ermöglichen.
- (3) Die Parteien können im Einzelvertrag ein konkretes Ausgabeformat festlegen. Kommt keine abweichende Vereinbarung zustande, erfolgt der Export im standardmäßig bereitgestellten Format. Die konkreten Exportmöglichkeiten, verfügbaren Formate und technischen Spezifikationen werden in den jeweiligen Funktions- oder Leistungsbeschreibungen der Produkte erläutert.

## § 9 Technische Grenzen und Beschränkungen

Die Anbieterin weist auf folgende mögliche technische Grenzen oder Beschränkungen hin:

- Bandbreiten- und Verbindungsbeschränkungen auf Kundenseite, etwa infolge unzureichender Netzwerkabdeckung oder lokaler Störungen;
- Speicherbeschränkungen aufgrund ungenügender lokaler Kapazitäten auf Geräten oder Datenträgern des Kunden;
- Wartungsfenster zur Durchführung notwendiger Wartungs-, Sicherheits- oder Aktualisierungsarbeiten;
- Sicherheits- und Verschlüsselungsanforderungen: Etwaige Entschlüsselungs- oder Umwandlungsschritte sind vom Kunden selbst vorzunehmen, soweit sie nicht ausdrücklich vertraglich der Anbieterin übertragen wurden.

## § 10 Datenschutz und Umgang mit Ermittlungsanfragen

- (1) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz sind im Vertrag über Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO und der Privacy Policy dokumentiert. Es wird auf diese Regelungen verwiesen.
- (2) Bei Ermittlungsanfragen staatlicher Stellen verifiziert die Anbieterin zunächst die Rechtsgrundlage und gibt Daten nur auf der Grundlage einer rechtlich bindenden, durch anwendbares Recht gedeckten Verpflichtung heraus. Soweit rechtlich zulässig, informiert die Anbieterin den Kunden unverzüglich über die Anfrage und getroffene Maßnahmen.